



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17. Dezember 2021, Zl. 900-2/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.556.700,00
Aufwendungen:	€	2.750.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	11.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	- 193.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.758.200,00
Auszahlungen:	€	2.860.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 101.900,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
Personalaufwand. Die Posten 5000 bis 5820 gegenseitig

Die Posten des Abschnittes 85 (Teilabschnitt 8500 WVA Meiselding-Unterbergen, 8510 Kanalisation Meiselding-Mölbling, 8520 Müllbeseitigung, 8531 und 8532 Gemeindewohnhäuser) bis zur Höhe der Einnahmen des betreffenden Teilabschnittes.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.